

REITVEREIN DAVOS



Statuten

Reitverein Davos

Statuten Reitverein Davos

I. Zweck und Ziele des Vereins

- § 1 Unter dem Namen „Reitverein Davos“ besteht mit Sitz in Davos ein körperschaftlich organisierter Verein, im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 2 Der Verein bezweckt die reiterliche Ausbildung, die Erhaltung des Pferdes sowie die Pflege des sportlichen Geistes und der Freundschaft.
- § 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.
- § 4 Es steht dem Verein frei, auch anderen Gesellschaften oder Organisationen beizutreten, die die gleichen oder verwandte Ziele verfolgen oder den Vereinsinteressen förderlich sind. Über den Beitritt oder Verbleib in einer Organisation entscheidet die Generalversammlung.
- § 5 Der Verein soll seine Ziele erreichen durch:
1. Organisation von Reit-, Spring- und Dressurkursen für Anfänger und Fortgeschrittene, sowie die Förderung der Junioren.
 2. Veranstaltungen diverser Pferdesportanlässe.
 3. Vertretung der Interessen des Pferdesportes gegenüber Dritten.
 4. Durchführung gesellschaftlicher Anlässe sowie Pflege des Kontaktes zu Freunden und Gönnern des Reit- und Fahrsportes.
 5. Therapeutische Ansätze mit Pferden.
 6. Pflege des Reitnetzes in der Landschaft Davos.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Der Verein besteht aus:

1. Aktiv-Mitgliedern
2. Junioren-Mitgliedern
3. Passiv-Mitgliedern
4. Frei-Mitgliedern
5. Ehren-Mitgliedern

- § 7 Aktiv-Mitglieder

Die Aktiv-Mitglieder verpflichten sich, den Vereinsstatuten, den Beschlüssen und den Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Sie können verpflichtet werden, während mindestens einer Amtsperiode eine Funktion im Verein zu übernehmen.

- § 8 Junioren-Mitglieder

Wer vor Abschluss des Vereinsjahres

- das 10. Altersjahr vollendet hat, wird als Juniorenmitglied aufgenommen
- das 16. Altersjahr vollendet hat, erhält Stimmrecht
- das 18. Altersjahr vollendet hat, wird Aktiv-Mitglied

§ 9 Passiv-Mitglieder

sind Freunde des Pferdesportes, welche den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen. Sie fördern den Verein durch ihren Beitrag finanziell und sind zu Vereinsanlässen willkommen und eingeladen. Sie haben nur beratende Stimme an der Generalversammlung.

§ 10 Ehren-Mitglieder

Wer sich um den Verein und den Pferdesport in besonderem Masse verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehren-Mitglied mit Stimmrecht ernannt werden.

§ 11 Aufnahme

Für die Aufnahme als Aktiv-, Junior- und Passiv-Mitglied ist eine Anmeldung vor dem 31. Dezember an den Vorstand, schriftlich oder per Email, einzureichen. Über eine Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Eine allfällige Ablehnung braucht dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden.

§ 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein als Aktiv-, Junioren- oder Passiv-Mitglied erfolgt schriftlich oder per Email an den Vorstand und ist jeweils möglich auf den 31. Dezember.

§ 13 Übertritt

Für den Übertritt aus der Aktiv- zur Passiv-Mitgliedschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Austritt. Der Übertritt von der Passiv- zur Aktiv-Mitgliedschaft ist jederzeit möglich unter der Erfüllung der für Aktiv-Mitglieder vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer geheimen Abstimmung.

III. Organisation

§ 15 Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Subkommissionen
4. die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

§ 16 Ordentliche GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email 21 Tage im Voraus an alle Mitglieder.

§ 17 Ausserordentliche GV können einberufen werden:

1. auf Beschluss der ordentlichen GV
2. auf Beschluss des Vorstandes
3. auf Verlangen von mind. 1/5 der Aktiv-Mitglieder. Begehren und Anträge sind dem Vorstand gleichzeitig schriftlich und begründet einzureichen.

§ 18 Die GV hat folgende Aufgaben:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand.
4. Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Subkommissionen
5. Aufnahmen oder Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder
7. Festlegen des Jahresprogrammes
8. Genehmigung von Reglementen, Reitprüfungen und Konkurrenzen
9. Genehmigung von Statutenänderungen
10. Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
11. Auflösung des Vereins

§ 19 Zusätzliche Traktanden

Anträge für die Behandlung von Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per Email und begründet einzureichen.

§ 20 Beschlussfassung

Die GV ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter Stichentscheid.

§ 21 Wahlmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

b) Der Vorstand

§ 22 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 oder 7 Mitgliedern zusammen

- 1 Präsident
- 1 Vizepräsident
- 1 Kassier
- 1 Aktuar
- 1 oder 3 Beisitzer

§ 23 Wahlmodus

Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Rücktritte sind nur möglich auf Ende des Vereinsjahres. Sie müssen 3 Monate vorher schriftlich oder per Email dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 24 Aufgaben

1. Leitung des Vereins im Allgemeinen
2. Vollziehung der Beschlüsse der GV
3. Überwachung der Interessen des Vereins
4. Aufstellen des Tätigkeiten Programmes
5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit den Subkommissionen
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beantragung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder
8. Einberufung der Generalversammlung
9. Aufgabenverteilung an Subkommissionen
10. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier im Kollektiv. Bei Bankangelegenheiten sind sowohl der Präsident als auch der Kassier einzeln unterschiftsberechtigt. Sie können vertreten werden durch den Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
11. Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.- in eigener Kompetenz beschliessen.

§ 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 resp. 5 Mitgliedern (siehe § 21) beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter Stichentscheid.

c) Subkommissionen

§ 26 Allgemeines

Zur Erreichung bestimmter Ziele können Subkommissionen gebildet werden.

§ 27 Wahlmodus

Die Mitglieder der Subkommissionen werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes gewählt.

d) Rechnungsrevisoren

§ 28 Wahlmodus

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie müssen jedes Jahr neu gewählt und bestätigt werden.

§ 29 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren haben die Kasse alljährlich zu überprüfen und darüber der GV Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

IV. Finanzen

§ 30 Allgemeines

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Neu- und Wiedereintrittsgeldern von Aktiv- und Junioren-Mitgliedern
2. Jahresbeiträgen
3. Überschüssen aus Veranstaltungen
4. Gönnerbeiträgen und Zuwendungen
5. Diversen Beiträgen (z.B. Reitwegbeiträge o.ä.)

§ 31 Eintrittsgeld

Wird vom Vorstand jährlich neu vorgeschlagen.

§ 32 Jahresbeitrag

Die GV setzt alljährlich die Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Junioren-Mitglieder fest. Mahngebühren: 2. Mahnung CHF 30.00, 3. Mahnung Ausschluss.

§ 33 Erträge aus Veranstaltungen

Erträge aus Veranstaltungen dienen zur Förderung der allgemeinen Vereinstätigkeit. Sollen sie für besondere Zwecke verwendet werden, entscheidet darüber die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 34 Vermögensverwaltung und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Dagegen haften die Mitglieder gegenüber dem Verein entsprechend ihren Verantwortlichkeiten.

§ 35 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen soll in jedem Fall einer pferdesportlichen Institution zugeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 37 Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können durch die GV mit einfachem Stimmmehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 38 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der GV erfolgen. Es müssen mind. 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

§ 39 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich aus den Statuten ergebenden Streitigkeiten wird Davos bestimmt.

§ 40 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden aufgestellt am 9. Juni 1933, revidiert am:

03. November 1964
24. Juni 1972
20. November 1982
23. November 1996
22. November 2014
14. Februar 2021
05. Februar 2024

Die Präsidentin:

Annatina Koller

Kassier:

Gabriela Giger